

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 10 (1960)
Heft: 4

Buchbesprechung: Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774-962)
[Eduard Hlawitschka]
Autor: Clavadetscher, Otto P.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in sehr instruktiver Weise mit der Handschriftengrundlage vertraut machen und ihm gleichermaßen ein Bild von der Überlieferung, von Form und Sprache, von Heimat und Alter und von Entstehung und Benützung der Lex Romana Curiensis vermitteln soll.

Die Darlegungen zu Entstehung und Benützung sind verbunden mit einer rechtsgeschichtlichen Würdigung, in welcher die Herausgeberin zu zeigen versucht, daß die Lex «in kurzem zum maßgebenden Rechtsbuch Churrätien» werden konnte. Abgesehen davon, daß für eine Verwendung dieser Lex in der damaligen Rechtspraxis nur zwei Belege vorliegen, welche zudem nicht durchaus eindeutig sind, darf vielleicht doch wieder einmal die Tatsache in Erinnerung gerufen werden, daß Rechtsbücher ehemals nicht in dem Maße die Grundlage des Rechtslebens bildeten, wie dies heute der Fall ist, und daß man sich deshalb vor der Gefahr hüten muß, heutige Anschauungen ins frühe Mittelalter zu reproduzieren. Zudem umfaßt der Zeitraum der behaupteten Geltung nur etwa 150 Jahre, während welcher ein Aufsteigen zum maßgebenden Rechtsbuch und ein Absinken zu vollständiger Bedeutungslosigkeit in einem Gebiet wie Churrätien doch wenig wahrscheinlich sein dürfte. Das Problem der Geltung solcher Leges ist meines Erachtens noch nicht genügend geklärt, und so hätte es durchaus genügt, auf dasselbe einleitend aufmerksam zu machen; denn es ist vielleicht etwas gefährlich, eine tadellose Quellenausgabe, wie sie die vorliegende sicher darstellt, mit weitergehenden, persönlichen Ansichten zu belasten. Dieselben Bedenken können auch gegen den Text zum Teil in Anmerkungen begleitenden Kommentar erhoben werden, zu welchem wohl von romanistischer Seite her an anderm Ort noch Stellung bezogen werden wird. (Inzwischen Levy in ZRG rom. Abt. 77 (1960), S. 537 ff.)

Was aber im übrigen einleitend über die Lex Romana Curiensis, über den Widerstreit der Meinungen bezüglich Heimat und Alter, über den Stand der Forschung und zur Literatur gesagt wird, stellt eine ausgezeichnete Zusammenfassung und dem Benutzer wertvolle Hilfe dar. Bei dieser Edition wird künftighin jede Beschäftigung mit der Lex Romana Curiensis ihren Anfang nehmen müssen.

Zürich

Claudio Soliva

EDUARD HLAWITSCHKA, *Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774—962)*. Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Band VIII. Eberhard Albert Verlag, Freiburg i. Br. 1960. 373 S.

Daß der vielgebrauchte Begriff des frühmittelalterlichen Personenstaates keine moderne Abstraktion ist, beweist uns Hlawitschka in seiner materialreichen Arbeit. Wenn man den «Staat» schon mit den Amts- und Machtträgern gleichsetzt, so muß man diese auch in ihrer ganzen Breite erfassen,

und gerade hierin liegt der außerordentliche Wert dieser Studie für die Verfassungsgeschichte. Auf 200 Seiten sind in 179 kleinen «Monographien» alle Quellenzeugnisse über die am Staate teilhabenden, aus dem nordalpinen Gebiet eingewanderten Adeligen zusammengestellt. Keine Arbeit über irgendeines der fränkischen Teilreiche wird in Zukunft an dieser verdienstvollen Prosopographie vorbeigehen können. Der bisher nur spärlich verwertete und nie systematisch zusammengestellte Quellenreichtum für die frühmittelalterliche Personengeschichte Oberitaliens ist erstaunlich, ebenso die Arbeitsleistung, die hinter dieser Zusammenstellung steckt. Minutiöses, entsagungsvolles Quellenstudium, gepaart mit den Fragestellungen der modernen Personengeschichte des Tellenbach-Kreises hat hier zu einer ganz neuen Bewertung der italienischen Geschichte des Frühmittelalters geführt, zu einer Bewertung nicht von Deutschland, Frankreich oder Burgund aus, sondern vom Blickpunkt Italien selber her.

Im darstellenden Teil zeigt Hlawitschka, wie auch vor 774 Franken nach Italien zogen (Pilger, Mönche, Teilnehmer an Synoden etc.), die entscheidende Änderung aber erst unter Karl dem Großen eintrat, der wegen der langobardischen Opposition in die Verwaltung eingriff, indem er fränkische und alemannische Adelige als Duces und Missi einsetzte und auch die Reichskirche für diese Aufgabe heranzog. Eine ebenso hervorragende Rolle wie der hohe Adel spielten aber die kleinen Vasallen, Grundherren und Siedler in königlichem Dienst. Wirtschaftliche Grundlage bildete die Ausstattung mit Königs- und Kirchengut. Die aus dem Norden stammenden Siedler wurden bewußt in die Zentren der langobardischen Arimannien hineingesetzt. Diese Staatssiedlung bildete eine der wichtigsten Maßnahmen der karolingischen Reichseinheitspolitik. An der Spitze standen die Franken (zwei Drittel der Einwanderer), dann die Alemannen (etwa ein Drittel), während Burgunder und Bayern eine untergeordnete Rolle spielten und die Sachsen überhaupt nicht vertreten waren. Die ethnische Zusammensetzung der italienischen Bevölkerung wurde aber durch diese Zuwanderung praktisch nicht berührt. Wohl bildeten auch in der Zeit Lothars I. und Ludwigs II. die Franken und Alemannen die alleinige Führungsschicht Italiens, doch wurden sie in zunehmendem Maße Mitträger der kaiserlichen Politik unter stärkerer Betonung des Eigenwertes, gefördert durch das Erblichwerden der Ämter. Der Adel festigte also seine Stellung und wurde im Herrschaftsbereich heimisch. Der Zusammengehörigkeitsgedanke der Reiche blieb jedoch erhalten; viele waren nördlich und südlich der Alpen begütert. Durch reichen Familienbesitz und weitverzweigte Familienbeziehungen konsolidierte sich unter den letzten Karolingern und den nationalitalienischen Königen die Stellung des Adels. Von ihm hing es weitgehend ab, ob ost- oder westfränkische Herrscher sich in Italien durchsetzen konnten. Der schnelle Wechsel der Herrscher trug zur Stärkung von Ansehen, Macht und Einfluß des Adels entscheidend bei; die Stärksten nahmen eine fast königsgleiche Stellung ein. Auch jetzt blieben die wichtigsten Positionen

in der Hand der nordalpinen Zuwanderer und ihrer Nachkommen. In zunehmendem Maße wurden die nordalpinen Mächte in die italienischen Wirren hineingezogen, so auch Otto I., woraus die deutsche Vorherrschaft hervorging. Die zunehmende Assimilierung hatte jedoch bewirkt, daß die persönlichen Beziehungen des Adels zu den Verwandten über den Alpen rein politischen Beziehungen wichen. Das Eingreifen Ottos I. in Italien darf als logisches Fazit der bisherigen Entwicklung gesehen werden, wodurch Hlawitschka ein ganz neues Moment in die alte Diskussion um die deutsche Italienpolitik hineinbringt. Ähnlich wie im deutschen Reich versuchte auch Otto in Italien Gegenkräfte gegen diesen Adel zu schaffen, doch knüpften die neuen Amtsträger sofort enge Beziehungen zur alten Herrenschaft an. Die Geschichte des Königtums spiegelt sich in Italien: Ein starkes Königtum vermochte den Adel in Abhängigkeit zu halten, während dieser sofort erstarkte und zu einer selbständigen politischen Macht wurde, als die königliche Macht sank. Die Auseinandersetzungen in dieser Führungsschicht selber schufen dann die Voraussetzungen für das Eingreifen auswärtiger Mächte. Da aber Otto dank seiner Machtstellung im deutschen Reich von den italienischen Parteien unabhängig war, vermochte er in Italien eine feste Herrschaft zu begründen.

Ein Anhang über Grafennennungen in Urkundenfälschungen, ein Exkurs zur Genealogie der Supponiden, ein Quellennachweis für die nordalpinen Staatssiedler in Italien, eine Zusammenstellung des Namensgutes der Zuwanderer, ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis und ein umfangreiches Register beschließen die Arbeit, welche einen bedeutenden Beitrag zur karolingischen und italienischen Geschichte darstellt, dank der Prosopographie aber auch zum Ausgangspunkt für neue Studien werden wird.

Rorschach

Otto P. Clavadetscher

KARL SCHIB, *Geschichte des Dorfes Möhlin*. Buchdruckerei Karl Augustin, Thayngen 1959. 305 S. mit 43 Taf. u. 19 Abb.

Erfreulicherweise erscheinen in den letzten Jahren Dorfgeschichten, die von Historikern mit Namen bearbeitet sind. Zu diesen Werken ist die bedeutsame Darstellung zu zählen, die Karl Schib der Geschichte des aargauischen Dorfes Möhlin hat zuteil werden lassen.

Das lokale Geschehen, dessen Schilderung keineswegs zu kurz kommt, wird immer wieder in größere Zusammenhänge hineingestellt, so daß sich das eine durch das andere erklärt. Die große Kunst des Verfassers, das Allgemeine durch das geschickt ausgewählte Besondere zu illustrieren, erreicht hier einen Höhepunkt, vielleicht auch deshalb, weil die Verbundenheit mit der heimatlichen Scholle die Feder geführt hat.

Die reiche Bebilderung durch Tafeln und Abbildungen, die beide auch